

RS Vwgh 2000/5/29 97/10/0036

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.05.2000

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

19/05 Menschenrechte

80/02 Forstrecht

Norm

ForstG 1975 §17;

MRK Art6 Abs1;

VwGG §39 Abs2 Z6 idF 1997/I/088;

Rechtssatz

Maßstab für die Erteilung einer Rodungsbewilligung ist das Ausmaß der öffentlichen Interessen an der Walderhaltung einerseits und der öffentlichen Interessen an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche andererseits. Davon ausgehend erscheint der Begriff der zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen im Sinne des Art 6 Abs 1 MRK in Ansehung des Verfahrens um die Erteilung einer Rodungsbewilligung nicht verwirklicht.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1997100036.X06

Im RIS seit

19.04.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at